Tino Pfaff (Hrsg.)

Vergesellschaftung und die sozialökologische Frage

Wie wir unsere Gesellschaft gerechter, zukunftsfähiger und resilienter machen können



INHALT

Vergesellschaftung: Ein neues Paradigma

VORWORT

Sabine Nuss

Seite 13

Mit Vergesellschaftung die sozialökologische Frage beantworten

EINLEITUNG Tino Pfaff (Hrsg.) Seite 19

PLÄDOYER

Über das untrennbare Verhältnis von Kapitalismus und Faschismus

> Tino Pfaff Seite 29

Vergesellschaftung als Strategie gegen rechts?

Tatjana Söding Seite 33

Kapitel 1

Historie und Kontext von Vergesellschaftung

Vergesellschaftung, Sozialisierung, Gemeinwirtschaft Christopher Schmidt Seite 53

Aus Commons wurde Eigentum

Friederike Habermann Seite 67

Garrett Hardin und die Tragödie der Allmende

Stefan Campos Mühlenhoff und Swetlana von Hindte Seite 81

The Tragedy of Commoning et al.

Marcus Meindel Seite 97

(K) eine große Enteignung

Christopher Wimmer Seite 109

Kapitel 2

Vergesellschaftung und Demokratie

Vergesellschaftung zukunftsweisend gestalten

Solveig Degen, Hannah Lucia Müller, Laura Porak, Maximilian Ray Winkin Seite 125

Von der Eigentümlichkeit der Demokratie

Sascha Regier Seite 147

Die gläserne Decke der Transformation durchbrechen

Niklas Stoll Seite 161

Kapitel 3

Vergesellschaftung, Gesellschaft und das politische System

Die Welt vergesellschaften

Jonna Klick, Nele Klemann und Indigo Drau Seite 181

Globale Gerechtigkeit durch Vergesellschaftung?

Andrina Freitag (Kipppunkt-Kollektiv) Seite 193

Eine strategische Perspektive entwickeln

Lemon Banhierl, Justus Henze und Max Wilken (communia e. V.) Seite 209

Revolution für das Leben, aber wie?

Lukas Meisner Seite 223

Kapitel 4

Vergesellschaftung und Ökonomie

VERGESELLSCHAFTUNG UND UNTERNEHMEN

Vergesellschaftung heißt Demokratisierung Michael Pfundstein, Matthias Kasper und Philip Euteneuer Seite 237

Thesen zum Zusammenhang von Eigentumsfrage und Produktionsverhältnissen

Jakob Schäfer Seite 257

VERGESELLSCHAFTUNG UND DAS WIRTSCHAFTSSYSTEM

Drei Formen der Vergesellschaftung

Simon Sutterlütti
Seite 271

Vergesellschaftung als Entprivatisierung der sozialökologischen Transformation

Heiner Koch Seite 285

Suffizienz und Vergesellschaftung

Jonas Lage und Benjamin Best Seite 303

VERGESELLSCHAFTUNG UND ARBEIT

Klassenkampf und die ökologische Frage

Juan C. Castillo Rivadeneira und Vanita Römer Seite 317

Nieder mit dem System der Lohnarbeit

Christian Hofmann Seite 331

Kapitel 5

Vergesellschaftung und kritische Infrastruktur

KAMPAGNENARBEIT IM KAMPF UM VERGESELLSCHAFTUNG

VW heißt VerkehrsWende

Eva Brunnemann und Tobi Rosswog Seite 347

Vergesellschaften statt Krise

Leonie Melcher, Tristan Crampe und Selma Hornemann (REW & Co enteignen) Seite 361

Ein Gespräch über Organizing bei DWE auf dem Weg zur Vergesellschaftung

Tilman Wendelin Alder Seite 375

Vergesellschaften kann mehr

Marie-Luisa Wahn Seite 393

VERGESELL SCHAFTUNG UND ENERGIE

Vergesellschaftung im Energiesektor als notwendiges sozialökologisches Transformationsprojekt

Maximilian Becker Seite 411

Vergesellschaften konkret

Thomas Eberhardt-Köster Seite 423

VERGESELLSCHAFTUNG UND WOHNEN

Von der Marktabhängigkeit zum Commoning: das Potential der Vergesellschaftung

Nikolas Kichler und Sigrun Preissing Seite 437

Konvivialität und Commons

Josef Mühlbauer Seite 453

VERGESELLSCHAFTUNG, ERNÄHRUNGSSYSTEM UND LANDWIRTSCHAFT

Landwirtschaftliche Lebensgrundlagen erhalten

Anne Klingenmeier Seite 463

CSX – Community Supported Economy

Julia Rothamel und Janna Jung-Irrgang Seite 473

Solidarische Landwirtschaft in einer Welt voller Krisen

Baldur Kapusta Seite 487

Kurzbiografien

ÜBER DIE AUTOR*INNEN UND LEKTOR*INNEN Seite 503

Plädoyer

Über das untrennbare Verhältnis von Kapitalismus und Faschismus

Vergesellschaftung als Bastion gegen die zweigliedrige Zerstörung des freien Lebens

Tino Pfaff

Wer aber vom Kapitalismus nicht reden will, sollte auch vom Faschismus schweigen.«¹ Max Horkheimer

Unter anderem und insbesondere aus der deutschen Geschichte lässt sich eines lernen: Die Kapitalist*innenklasse ist bereit dazu, gemeinsame Sache mit Despoten, Diktatoren und Faschisten zu machen, wenn es für sie profitabel erscheint. Bevor sie Macht und Profit einbüßen oder schlichtweg zu ihrem Vorteil schlagen sie sich auf die Seite des Faschismus und fungieren künftig als ihre Geldgeber*innen. Der Faschismus ist so als ein Krisenzustand des Kapitalismus zu betrachten und kann als (zugespitztes) Mittel verstanden werden, kapitalistische Zwänge zu erhalten.

Dieses untrennbare Verhältnis hat in der Jetztzeit nicht an Gültigkeit verloren. Die gerade aufkommende faschistische Bedrohung setzt sich aus einer weiteren Komponente zusammen. Die in der Einleitung erwähnten Krisenphänomene durch den menschengemachten sozialökologischen Kollaps sorgen für Unsicherheit und Orientierungslosigkeit, sofern (wie aktuell) keine merkbar wirksamen Antworten darauf gefunden werden. Teile der Gesellschaft fühlen sich zunehmend zu Personen und Parteien hingezogen die ihnen (angeblich) einfache Lösungen präsentieren. Der Hang, autoritäre Bestre-

Über das untrennbare Verhältnis von Kapitalismus und Faschismus

bungen zu unterstützen, verstärkt sich, und so sehnen sich manche nach einer stark erscheinenden Führerperson, die komplexe Probleme zu bewältigen behauptet.

Die 2020er-Jahre sind in Deutschland sehr von diesen Tendenzen und Entwicklungen geprägt, und so steht eine mehr oder weniger freiheitlich-demokratische Gesellschaft einem drohenden Neofaschismus gegenüber, der sich mittlerweile als größte Bedrohung (als eine Komponente beziehungsweise Version des sozialökologischen Kollaps) für die befreite Gesellschaft seit der Nachkriegszeit ausmachen lässt.

Der Ursache lässt sich dabei recht einfach erkennen, doch deren Bearbeitung bedarf einer komplexen Herangehensweise: Kollektivität. Die oligarchische Demokratie muss redemokratisiert werden. Großkonzerne und Superreiche sind zu entmachten, da ihnen und einer Parteienlandschaft (die sich in weiten Teilen mehr für die profitorientierten Belange Erst- und Zweitgenannter einsetzt) nicht mehr zuzutrauen ist, die wirklich essenziell gefährlichen Problembegegnungen der Jetztzeit aufzulösen und dafür Sorge zu tragen, eine emanzipierte, inklusive und zukunftsfähige (echte) Demokratie zu fördern.

Um die erneute Gefahr eines faschistischen Systems zu verhindern, muss dem deutschen Regierungssystem, das vom Profitlobbyismus durchzogen ist, Unterstützung zukommen. Eine (echte) Demokratie besteht aus mehr als gewählten Volksvertreter*innen, deren Handlungsfähigkeit und -wille in zu vielen essenziellen Belangen von einer oligarchischen Lightversion bestimmt wird. Wer den Kapitalismus inkonsequent herausfordert, bekommt Faschismus als Antwort.

Nur die Selbstermächtigung der Gesellschaft als Souverän wird imstande sein, der unwiederbringlichen Zerstörung von Lebensgrundlagen, Freiheit und Gerechtigkeit wirksam und rechtzeitig Grenzen aufzuzeigen: Vergesellschaftung ist nach diesem Verständnis nichts weniger als eine Bastion gegen die untrennbare zweigliedrige Zerstörung des freien Lebens.

Gleichzeitig, und um diese Perspektive bemüht sich der folgende Beitrag, muss ein Vergesellschaftungsprozess kritisch mit dem Wesen des Kollektivs umgehen, das es voraussetzt, vertreten will und dem es Selbstwirksamkeit ermöglichen will. Ein Blick in die Geschichte des »Dritten Reiches«

und die Politik rechter Akteur*innen heute zeigen, dass die dualen Strategien der Enteignung und Vergesellschaftung effektiv genutzt werden können, um die Interessen einer als homogen angesehenen Mehrheit gegen die einer als Gegner*innen diffamierten Minderheit durchzusetzen. Die Frage, wie eine Gesellschaft und deren vorherrschenden politischen Institutionen, die durch Machtungleichheit strukturiert sind, durch einen Vergesellschaftungsprozess zu einer gerechten Verteilung an Macht kommen kann, ist demnach eine essenzielle, die sich jedes Vergesellschaftungsprojekt stellen muss.

Anmerkung

1 Horkheimer, Max (1939): Die Juden und Europa, in: Zeitschrift für Sozialforschung 8 (1939–1940), S. 115–136.

Vergesellschaftung als Strategie gegen rechts?

Annäherungen an eine ambivalente Beziehung

Tatjana Söding

Abstract

Das Erstarken rechter Kräfte in Deutschland und anderen Ländern wird immer sichtbarer. Auf der Suche nach Lösungen, diesem Trend entgegenzuwirken, wird die Notwendigkeit, in öffentliche Infrastruktur zu investieren, immer wieder thematisiert; auch von Vergesellschaftung wird in diesem Zusammenhang häufiger gesprochen. Dieser Beitrag versucht sich dieser These anzunähern, indem die ambivalente Beziehung zwischen Enteignungs- und Vergesellschaftungsdiskursen und Praktiken auf der einen Seite und rechten Akteuren auf der anderen Seite beleuchtet wird. Finerseits soll deutlich werden, wie rechte Projekte von der kapitalistischen Wirtschaftsweise und dem Ausverkauf des Sozialstaates profitieren. Andererseits wird aufgezeigt, dass auch Rechte Enteignung und Vergesellschaftung für sich einnehmen und anwenden können, um ihre menschenfeindlichen, antisozialen und antiökologischen Ziele voranzutreiben. Der Beitrag endet, indem die Wichtigkeit von Vergesellschaftung als Instrument für antifaschistische und antikapitalistische Politik herausgestellt wird und drei Schlussfolgerungen aus dem Exkurs in die Beziehung zwischen Vergesellschaftung und rechter Politik für progressive Vergesellschaftungskampagnen formuliert werden.

» It is to be noted that a deserted street at four o'clock in the afternoon has as strong a significance as the swarming of a square at market or meeting times.«¹ Henri Lefebvre

Reinsberg, Mittelsachsen. Die kleine Gemeinde mit rund 3000 Einwohner*innen ist ein verträumter, doch malerischer Ort. Fachwerk- und Klinkerhäuser reihen sich hier an bäuerlich anmutende Wirtschaftsgebäude und sanierte Nachkriegsbauten. Die wohl prominentesten Gemäuer sind die des Schlosses Reinsberg, das Mitte des zwölften Jahrhunderts als Rittergut errichtet wurde und zu DDR-Zeiten als Ferienheim des Braunkohlekombinats Schwarze Pumpe diente. Heute sind die 62 Zimmer und 3000 Quadratmeter Innenfläche in Besitz von Martina Huss.

Als die Potsdamer Unternehmerin der Gemeinde das Schloss im Sommer 2021 für 550000 Euro abkaufte, galt das als Segen für Dorffrieden und Gemeindekasse.⁴ Denn Reinsberg sah sich im Mai 2020 dazu gezwungen, ihren kleinen Etat aufzuwenden, um ihr Vorkaufsrecht geltend zu machen: Mitglieder der vom Verfassungsschutz beobachteten Identitären Bewegung wollten das Schloss kaufen, um es als Wohn- und Schulungszentrum zu nutzen.⁵ Reinsberg sollte nicht zur Keimzelle des Rechtsextremismus werden. Die Gemeinde konnte das Schloss jedoch weder sanieren noch betreiben und brauchte schnell eine neue Käuferin, um Geld in die Gemeindekasse zu spülen. Martina Huss brachte Kapital und die große Vision: Schloss Reinsberg sollte in ein Hotel mit Tagungsräumen für internationale Wissenschaftskonferenzen umgebaut werden, Hofcafé und Burggraben sollten öffentlich zugänglich bleiben.

Bislang ist das Schloss jedoch weiterhin verriegelt, und Huss hat sich als Wolf im Schafspelz entpuppt. Anfang 2024 wurde durch die investigative Recherche von *Correctiv* belegt, dass Huss enge Kontakte in die rechtsextreme Szene pflegt und deren Vertreter*innen gern in ihren Immobilien beherbergt. Denn auch das Landhaus Adlon in Potsdam, in dem Mitglieder der Alternative für Deutschland (AfD), Rechtsextreme und Großunternehmer*innen gemeinsame Pläne für die Abschiebung und Vertreibung von gut 20 Millionen in Deutschland lebenden Menschen schmiedeten, gehört Huss.⁶

Orte, so lehrte der französische Marxist Henri Lefebvre, existieren nicht außerhalb sozialer Gefüge, sondern sind ihr Produkt. Reinsbergs Dilemma ist somit doppelt tragisch. Durch den Kauf wird das Schloss, nun in Privatbesitz, höchstwahrscheinlich zu einem Vernetzungsort der rechten Szene. Außerdem verlieren die Reinsberger so einen öffentlichen Ort der Begegnung, an dem gesellschaftlicher Zusammenhalt praktiziert werden könnte. Diese Zusammenhänge zu zeichnen, bedeutet nicht, einen Automatismus zu beschreiben, in dem etwa öffentlicher Besitz immer zu aktiver gemeinschaftlicher Praxis führt. Fest steht jedoch, dass in den jeweiligen Eigentumsstrukturen Potenziale verankert sind, die entweder den Ausschluss anderer Menschen oder das Ausleben geteilter Verantwortung ermöglichen. Somit präfigurieren⁷ privates und vergesellschaftetes Eigentum auch Gesellschaftsformen, die jeweils Machtungleichheit und Diskriminierung befördern oder behindern.

Wenn wir Demokratie nicht nur als institutionalisierte Politikform begreifen, sondern als gesellschaftliche Umgangsform, braucht es außerhalb des Bundestags oder Rathäusern Orte, an denen Demokratie im Alltäglichen praktiziert werden kann. Reinsberg und Potsdam sind Negativbeispiele dafür, was passieren kann, wenn der Gemeinschaft keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, um in den kollektiven Besitz von Raum zu investieren – und wie leicht es antidemokratischen Akteur*innen dadurch gemacht wird, Parallelstrukturen aufzubauen.

Faschismus als Schutzwall des privaten Kapitals

Nicht nur in Deutschland radikalisieren sich rechtspopulistische Parteien in ihren Inhalten, ihrer Sprache und ihren Taktiken und gewinnen dabei immer mehr Rückhalt in der Bevölkerung – nicht zuletzt aufgrund der Popularisierung rechter Inhalte, die durch konservative Parteien vorangetrieben wird. Der Trend ist global.⁸ Die extrem rechten Parteien Sverigedemokraterna und Fratelli d'Italia etwa wurden 2022 mit erschreckend vielen Stimmen ins Regierungsamt gehoben. Ein Jahr später feierten die Rechts-außen-Kandidaten Geert Wilders und Javier Milei ihren jeweiligen Sieg in Den Haag und Buenos Aires, und 2024 könnte das Jahr sein, in dem Donald

Trump mit einem Wahlkampf, der ausgeprägte faschistische Züge annimmt, erneut ins Weiße Haus gewählt wird.

Das Raunen, die Rückkehr des Faschismus halte Einzug, wird vor diesem Hintergrund immer lauter. Die Rede von der Wiederkehr des Faschismus übersieht allerdings, dass dieser nie verschwunden war und dass das Potenzial für breite Zustimmung zu rechten Agitationen im Kapitalismus allzeit unter der Oberfläche brodelt. Diese Beobachtung schmälert nicht die Relevanz, genau diesen oder den nächsten Moment als Eskalation rechter Politik zu begreifen und gegen sie aktiv zu werden. Allerdings ergänzt sie diese Relevanz um die analytische Perspektive, dass faschistische Mobilisierungskraft in der inhärenten Krisentendenz des Kapitalismus verankert ist, und ermöglicht antifaschistischem Aktivismus, an der Wurzel anzusetzen.

Als Clara Zetkin 1923 ihre Rede mit dem Titel »Der Kampf gegen den Faschismus« hielt, war sie die Erste, die den Faschismus aus der Arbeiter*innenbewegung heraus thematisierte. 10 Für Zetkin zeigte sich deutlich, dass »der Faschismus in der Auflösung¹¹ der kapitalistischen Wirtschaft verwurzelt« ist, welche sich »nicht nur in der entsetzlichen Verarmung des Proletariats, sondern auch in der Proletarisierung sehr breiter kleinbürgerlicher und bürgerlicher Massen« zeige. 12 Das bedeutet nicht, dass Kapitalist*innen und Faschist*innen stets die gleichen Interessen verfolgen oder gar ununterscheidbar voneinander sind. Ganz im Gegenteil: Erst im Moment der tiefgreifenden Krise des Kapitalismus »begrüßt die Bourgeoisie [...] ihre neuen Bundesgenossen«, also die Faschist*innen, als »außerlegale, außerstaatliche Machtorganisation« »mit Freude«, so Zetkin.¹³ Die Anhänger*innen des Faschismus stehen in dem Moment bereit, in dem das Kapital in eine strukturelle Schieflage gerät und einen Handlanger braucht, der die Rehabilitierung der Wirtschaft durch Gewalt erzwingen kann. Historisch gesehen, diszipliniert die faschistische Wirtschaft die Arbeitskraft bis zur äußersten Entmenschlichung derer, die ohne Lohn und in Zwangslagern schuften müssen. Sie zerschlägt gewaltsam die Arbeiter*innenorganisationen, um den Druck auf die regulär Beschäftigten zu erhöhen, und nimmt imperialistische Tendenzen an, um sich mehr Land, Ressourcen und Arbeitskraft anzueignen. So verortete der britische Kommunist Rejani Palme Dutt Mitte der 1930er-Jahre den Ursprung des

Kolonialismus, den er als wesensgleich mit dem Faschismus sah, im »kapitalistischen Zerfall« (capitalist decay).¹⁴ Durch die Machtzentralisierung im faschistischen Staat können außerdem »die wirtschaftlichen Widersprüche« durch staatliche Förderungen und Verbote beglichen und »die inneren Widersprüche der Bourgeoisie« befriedet werden, deren unterschiedliche Fraktionen sich nun einer einzigen Führung unterordnen, schrieb Dutt.¹⁵

Zu Anfang des 21. Jahrhunderts steht der globale Kapitalismus der bis dato existenziellsten Krise gegenüber: der Klimakatastrophe und der mit ihr einhergehenden Notwendigkeit, aus fossilen Brennstoffen auszusteigen – aus jener Materie also, die bislang den gewaltigen Stoffwechsel der Wirtschaft befeuerte. Die »außerlegale, außerstaatliche Machtorganisation« ist dem fossilen Kapital insofern nützlich, als sie davon ablenkt, dass sein profitables Geschäft obsolet ist: Sie markiert den Klimawandel als Verschwörung, diffamiert Migrant*innen als Handlanger globaler Eliten und sozialökologische Politik als orchestrierten Angriff auf die »normalen« Menschen.

Gleichzeitig haben die Krisenbewältigungsstrategien des Kapitals, die seit dem Zweiten Weltkrieg unternommen wurden – Privatisierungswellen, die Kommerzialisierung weiter Teile des Lebens, die Verlagerung von Ressourcenextraktion ins Ausland und in bislang »unerschlossene« Regionen – eine sozio-ökonomische Prekarität geschaffen, die die gesellschaftliche Zustimmung für Faschist*innen befeuert. So fußt der globale Trend eines Aufschwungs und einer Radikalisierung der extremen Rechten auf materiellen Zwängen des Kapitals, deren Befriedigung an ihre Grenzen stößt.

Die Enthüllung des Treffens in Potsdam und der Pläne, über 20 Millionen Menschen aus Deutschland abschieben zu wollen, die unter anderem von AfD-Politiker*innen und -Finanziers Ende 2023 geschmiedet wurden, ¹⁶ löste Schockwellen in weiten Teilen der deutschen Bevölkerung aus und trieb mehrere hunderttausend Menschen über Wochen hinweg auf die Straße. ¹⁷ Der Trend rechter Konsolidierung scheint endlich in die öffentliche Sichtbarkeit gerückt zu sein. Doch gegen rechts zu demonstrieren, sollte allenfalls einen initiierenden Moment oder eine komplementäre Strategie für einen weitaus tiefer greifenden Antifaschismus darstellen. Denn dieser muss die ökonomische Ausgangslage, die den Rechtsruck begünstigt, prob-

lematisieren und überwinden. Max Horkheimers berühmte Worte aus dem Jahr 1939 haben auch unter den aktuellen Umständen bemerkenswerte Deutungskraft: »Wer aber vom Kapitalismus nicht reden will, sollte auch vom Faschismus schweigen.«¹⁸

Vergesellschaftung als Strategie gegen den Rechtsruck

In Zeiten des Rechtsrucks scheint also die Idee der Vergesellschaftung eine Art Renaissance zu erleben:19 Immer häufiger ist die Rede davon, dass Güter in die gemeinschaftliche Hand übergeführt werden sollen, um sie vor dem Ausverkauf an Rechte zu schützen, wie etwa in Reinsberg zunächst versucht wurde. Gleichzeitig argumentieren viele Akteur*innen, die Vergesellschaftung fordern, dass durch die Bereitstellung öffentlicher Güter dem Erstarken der Rechten entgegengewirkt werden könne.²⁰ So lesen wir etwa von der US-amerikanischen sozialistischen Philosophin Nancy Fraser (2023), dass Jahrzehnte neoliberaler Sparmaßnahmen die Löhne der arbeitenden Klasse herunterdrückten und weite Teile der Bevölkerung in Verschuldung trieben. »Im Zusammenhang mit dieser Abwärtsspirale«, schreibt Fraser, »können wir sehr komplexe und oftmals reaktionäre politische Antworten beobachten. Die extreme Rechte nutzt das Leiden von Menschen aus.«21 Dass diese Zeilen als Vorwort in dem Sammelband Öffentlicher Luxus veröffentlicht wurden,²² lässt die Leser*innen darauf hoffen, dass Vergesellschaftung diese reaktionären politischen Antworten auf den Neoliberalismus zurückdrängen und bekämpfen könnte. Es wirkt oft so, als sei der Zusammenhang zwischen Neoliberalismus und rechter Machtkonsolidierung sowie das Gegenpaar einer öffentlichen Infrastruktur als Prämisse einer linksliberalen und gerechteren Gesellschaft ohne die Notwendigkeit weiterer Erläuterung gegeben. Die Gründe scheinen offensichtlich: Wenn die Rechte aufgrund von gesamtgesellschaftlichen, durch den neoliberalen Kapitalismus hervorgebrachten Gefühlen der Fremdbestimmung, Machtlosigkeit und Angst vor Armut Anhänger*innen rekrutiert,23 ermöglicht Vergesellschaftung Selbstbestimmung, Ermächtigung und öffentliche Infrastruktur als materielle und

affektive Basis. Jedoch folgt daraus nicht zwangsläufig eine linke politische Einstellung. Im Gegenteil: Auch rechten Akteur*innen ist es nicht fremd, mit vergesellschaftetem Eigentum und Enteignungen als propagandistischer Idee oder reeller Strategie ihre eigene Politik zu verfolgen. Zwar bedeutet dies nicht, dass Vergesellschaftung Linken nicht länger als Handwerkszeug zur Verfügung steht, es erfordert aber eine generelle Auseinandersetzung mit dem rechten Vergesellschaftungsdiskurs und verlangt von politischen Kampagnen, ihre Kommunikation und Umsetzung so auszurichten, dass sie klar eine emanzipatorische Linke stärken.

Meister der Ambivalenz: Verstaatlichung während des Nationalsozialismus

Das Verhältnis zu privatem und verstaatlichtem Eigentum zur Zeit des Nationalsozialismus war doppelwertig: Einerseits wurde Privateigentum juristisch de facto abgeschafft und Enteignung als Vernichtungsstrategie eingesetzt, andererseits profitierten weite Teile der Kapitalistenklassen maßgeblich von der Wirtschaftspolitik im »Dritten Reich« – und das Reich von der Unterstützung der Kapitalisten. Zwischen 1933 und 1945 unternahmen die Nationalsozialisten eine der weitreichendsten Umstrukturierungen »in der Geschichte der bürgerlichen Eigentumsordnung in Deutschland«.²⁴ Schon unmittelbar nach der Machtübernahme lösten diese im Februar 1933 die Eigentumsgarantie auf, die zuvor durch Artikel 153 der Weimarer Reichsverfassung gesichert war.25 Hier ging es jedoch in erster Linie nicht darum, Privateigentum gänzlich abzuschaffen. So versicherte Adolf Hitler 1933, dass »die Regierung die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes [grundsätzlich] nicht über den Umweg einer staatlich zu organisierenden Wirtschaftsbürokratie, sondern durch stärkste Förderung der privaten Initiative und Anerkennung des Privateigentums [betreiben werde]«.26 In einer Ansprache an den deutschen Reichstag stellte Hitler »privates Eigentum« 1935 gar als »eine höhere menschliche Stufe der Wirtschaftsentwicklung« dar, erlaube es, doch »höhere Lebensstandards« zu erwirtschaften²⁷ – ein Ziel, mit dem die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) von Beginn an

für sich warb.²⁸ Laut dem Rechtswissenschaftler Thorsten Keiser leistete das Bekenntnis zum Privateigentum den Nationalsozialisten zwei Dienste: Erstens konnten sie sich so rhetorisch vom Kommunismus abgrenzen und den Anschein von individueller Freiheit gegenüber dem Staat vermitteln. Zweitens, so Keiser, »sollte Privateigentum wegen seiner Anreizfunktion für wirtschaftliche Tätigkeit bestehen bleiben«.²⁹

Auf der anderen Seite kritisierten die Nationalsozialisten die angebliche »radikal liberale Auslegung« des Privateigentums in der Weimarer Republik.30 Angefochten wurde somit insbesondere das individuelle Eigentumsrecht, das das Individuum als Träger öffentlicher und subjektiver Rechte betrachtet und ihm Eigenverantwortung und Autonomie zusichert. Dieser für gescheitert erklärten Auslegung stellten die Nazis das Konzept des gesamtvölkisch gebundenen Eigentums gegenüber: »Die Gemeinschaftsbindung tritt hier nicht als etwas Zusätzliches und Nachträgliches hinzu [...], sondern wohnt der Substanz des Eigentums von vornherein inne; das Eigentum ist seinem Wesen und Inhalt nach eine gemeinschaftsgebende Befugnis«, so der Kronjurist des »Dritten Reichs« Ernst Rudolf Huber.³¹ Somit konnten die Nationalsozialisten die Machtübernahme nach dem Fall der Weimarer Republik rechtfertigen und sich durch die Umstrukturierung von Eigentumsverhältnissen nicht nur von den Bolschewiken, sondern auch von den liberal-demokratischen Kräften im In- und Ausland abgrenzen und Überlegenheit beanspruchen.

Die Abschaffung einer juristischen Garantie auf privates Eigentum im Februar 1933 diente also hauptsächlich der Machtkonzentration. Den Gerichten wurde früh die juristische Kompetenz entzogen, die Grenzen und Entschädigungssummen von Enteignungsprozessen festzulegen, privates Eigentum zu schützen und der Materialisierung nationalsozialistischer Herrschaftsformen durch die Eigentumsordnung juristisch entgegenzuwirken.³² Einzig die politische Riege der Nationalsozialisten verfügte über die Gewalt, zwischen Wahrung von privatem Eigentumsanspruch und Verfügung über Enteignung zu entscheiden. Als Faustregel galt: Förderte der Eigentumsanspruch die Ziele des nationalsozialistischen Herrschaftssystems, wurde an ihm festgehalten. War dies nicht der Fall, wurde er entzogen.

Somit waren es die von den Nationalsozialisten als Feinde auserkorenen Personen, die von der gesetzlichen Abschaffung der Eigentumsgarantie in erster Linie betroffen waren. Um die »Verwirkung des Eigentumsrechts« zu institutionalisieren, erließen die Nationalsozialisten im Laufe des Sommers 1933 drei Gesetze, die die Entziehung der Vermögen von Kommunisten, Emigranten und als Volks- und Staatsfeinde Diffamierten regelte.³³ Insbesondere gegenüber jüdischen Menschen wurde die Enteignung ab 1933 als Instrument genutzt. Hermann Tietz, Besitzer der gleichnamigen Warenhauskette (die nach ihrer »Arisierung« in »Hertie« umbenannt wurde und die die Karstadt GmbH 1994 übernahm), wurde bereits 1934 aufgrund seines Jüdischseins zwangsenteignet.³⁴ Die staatliche Beschlagnahmung des Eigentums jüdischer Menschen gilt aber erst ab 1938, insbesondere ab den sogenannten Judenpogromen vom 8. bis 10. November, als weitgehend systematisiert. Die Enteignungen zerstörten nicht nur die Existenz der jüdischen Besitzer*innen, sondern stärkten gleichzeitig jenen Staat finanziell, der Menschen jüdischen Glaubens oder Kultur systematisch auslöschen wollte. So gibt Johannes Leicht an, dass »die nach dem Novemberpogrom 1938 der jüdischen Bevölkerung als Sühnezahlung auferlegte › Judenbuße‹ in Höhe von einer Milliarde Reichsmark die Staatseinnahmen um gut sechs Prozent [erhöhte]«.35 Weiter heißt es, dass »im Haushaltsjahr 1938/39 insgesamt mindestens neun Prozent der laufenden Reichseinnahmen aus ›Arisierungserlösen‹ [stammten]«. »Im Ergebnis«, fasst von Brünneck zusammen, »wirkten sich diese Maßnahmen überwiegend zugunsten der ohnehin Privilegierten aus, die nämlich z. B. allein die Mittel zum Erwerb eines jüdischen Grundstücks besaßen, vor allem aber zugunsten der Großunternehmen, denen die Arisierung die Bildung neuer größerer Produktionseinheiten ermöglichte.«36

Im Endeffekt wurden die im 25-Punkte-Programm der NSDAP geforderte Verstaatlichung aller Betriebe und Warenhäuser und eine weitreichende Bodenreform nicht umgesetzt, weil die Forderung die notwendige Unterstützung seitens der Kapitalfraktion riskierte.

Übrigens wurde eines der wichtigsten Instrumente der Propaganda, der Rundfunk, bereits 1932 durch die Zweite Weimarer Rundfunkverordnung verstaatlicht und fiel den Nationalsozialisten durch die »Machtergreifung« in die Hände. Dies sicherte die entscheidende Rolle, die Joseph Goebbels als Leiter des neu geschaffenen Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda ab Frühling 1933 in der Etablierung des »Dritten Reichs« zukam. Es darf dennoch nicht vergessen werden, dass die Nationalsozialisten die Doppelstrategie der Enteignung und Verstaatlichung effektiv einsetzten, um die Wirtschafts- und Eigentumsordnung gemäß ihrer inhumanen Zielsetzung umzustrukturieren.

Die Rächer der Entrechteten: Moderner Enteignungsdiskurs von rechts

Auch heute wird der Enteignungs- und Vergesellschaftungsdiskurs von rechts besetzt, wenn auch auf unterschiedliche Weise. Für die neonazistische Kleinstpartei *Der III. Weg*, die 2013 unter anderem durch frühere NPD-Funktionäre gegründet wurde, ist die Verstaatlichung von »Versicherungen und Betriebe[n] der allgemeinen Daseinsvorsorge (z. B. Kranken-, Strom- und Wasserversorgung)« sogar das wichtigste Anliegen ihres Zehn-Punkte-Programms. In kapitalismuskritischem Jargon wettern die Autoren des Programms darüber, dass der Mensch im »Turbokapitalismus« dem Dogma der »Profitmaximierung« des Kapitals untergeordnet sei und dass »das erarbeitete Volksvermögen [...] dem Volk selbst entzogen und über Umwege an Aktionäre, Finanzmogule und Banken abgeführt« werde. Anstelle dessen gedenkt Der III. Weg einen »Deutschen Sozialismus« zu schaffen, den die rechtsextreme Partei als »natürliche Alternative zu Kapitalismus und Kommunismus« darstellt.

Die im Deutschen Bundestag vertretene Alternative für Deutschland (AfD), die 2015 als ordoliberale Professorenpartei gegründet wurde und seither einen Radikalisierungsprozess durchläuft, verwendet den Enteignungs- und Vergesellschaftungsbegriff hauptsächlich, um anderen Akteur*innen ökosozialistisch-autoritäre Bestrebungen nachzusagen.³⁷ In rechts-gramscianischer³⁸ Manier wird so die Umdeutung bestehender Begrifflichkeiten vorgenommen, um rechtsideologische Versatzstücke als Common Sense zu etablieren. So lautet ein Unterpunkt zur Europapolitik des AfD-Bundestagswahlprogramms von 2021: »Erhalt des Bargelds: Bargeld ist Freiheit und Schutz vor Enteig-

nung und Totalüberwachung.«³⁹ Die rechtsextreme Partei stellt ihre eigene Wirtschaftspolitik als soziale Marktwirtschaft einer »sozialistischen Industrie-politik« gegenüber, welche laut der AfD mit »Enteignungen, Abschaffung von Privateigentum und Vertragsfreiheit, hetzerische Klassenkampfrhetorik oder vorsätzlich herbeigeführte Konflikte« anstifte. ⁴⁰ Tatsächlich verschleiert diese Sprache, dass die in der kapitalistischen Produktionsweise immanente Enteignung Strategie eines Klassenkampfs von oben gegen unten ist.

Enteignung und die darauffolgende Vergesellschaftung werden von rechten Akteuren also entweder als legitimes Instrument dargestellt, um Gerechtigkeit für ihre Anhänger*innenschaft (wieder-)herzustellen, oder als illegitime Strategie des politischen Gegners verpönt, durch die der Anhänger*innenschaft unrechtmäßig etwas entwendet werden soll. Im ersten Fall soll sich so von einem Liberalismus abgegrenzt werden, der individuelle Eigentumsrechte schützt, im zweiten von einem sozialistischen Projekt, dem vorgeworfen wird, persönliche Rechte und Freiheiten abschaffen zu wollen.

Entgegen dem Bilderverbot: Reale Utopien als Praxis für die Revolution

Das »Enteignung und Vergesellschaftung politisch und normativ mehrdeutig sind«, schreibt der Philosoph Jacob Blumenfeld in seiner Abhandlung über den Enteignungsbegriff.⁴¹ Diese knappe Einführung in die Enteignungsund Vergesellschaftungspraxis in der Zeit des Nationalsozialismus und des modernen rechten Diskurses hat einige Aspekte dieser Mehrdeutigkeit sichtbar gemacht. Doch Mehrdeutigkeit bedeutet auch, dass Licht neben Schatten existiert. Bloß weil die politische Rechte darum bemüht ist, die Worte »Enteignung« und »Vergesellschaftung« mit ihren politischen Inhalten zu verknüpfen und die jeweiligen Praktiken für ihre eigenen Ziele einzusetzen, bedeutet das nicht, dass sich die demokratische Mehrheit von der Forderung nach Vergesellschaftung abwenden sollte. Im Gegenteil sollte es sie eher anspornen, eine Praxis zu entwerfen, die zweifelsfrei antifaschistisch ist und den Schulterschluss zwischen Kapital und Faschismus entkräftet und bekämpft.

Karl Marx wurde bereits zu Lebzeiten vorgeworfen, er habe seiner ausführlichen Kapitalismuskritik zwar den Sozialismus als Alternativmodell entgegengestellt, die Frage, wie ersteres System überwunden und letzteres erreicht werden kann, jedoch vermieden. Blumenfeld widerspricht dieser mittlerweile weitverbreiteten Annahme jedoch vehement: In dem Satz »die Enteignung der Enteigner«, den Marx selbst an Schlüsselstellen seiner Schriften verwendet und der später zum bekanntesten Slogan der Zweiten Internationalen⁴² werden sollte, habe sich Marx deutlich, wenn auch nicht deterministisch zu der Form einer revolutionären Strategie geäußert. 43 Tatsächlich gibt es Enteignung überall, nur nicht in einer uns bewussten Form, sondern in einer, die durch die Etablierung des kapitalistischen Systems naturalisiert wurde: Kann die Landnahme und die Aneignung des erarbeiteten Mehrwerts seit der Geburtsstunde des Kapitalismus als Enteignung, wenn auch nicht im juristischen Sinne, beschrieben werden, werden auch heute noch Menschen ihres privaten Eigentums enteignet, um Autobahnen oder Kohlegruben im Namen des Profits in die Landschaft zu schlagen.

Den Spieß umzudrehen und die unsichtbare Enteignung der Produktionsmittellosen in die bewusste Enteignung der Produktionsmittelbesitzer umzuwandeln, ist eine genuin linke Taktik. Enteignungs- und Vergesellschaftungskampagnen können insbesondere deshalb sinnvoll sein, weil sie innerhalb des Rahmens der »bürgerlichen Legalität« stattfinden. Die bürgerliche Legalität beschrieb Rosa Luxemburg 1906 als die jeweilige nationale Rechtsprechung, die die Klassenposition der Bourgeoise absichere und einem »eisernen Käfig« gleiche, »innerhalb dessen der Klassenkampf des Proletariats stattfinden muss«.44 Dieser Kampf in prärevolutionären Zeiten ist für Luxemburg die Praxis, durch die Klassenbewusstsein geschaffen und organisiert werden kann. Das deutsche Grundgesetz bietet mit den Artikeln 14 und 15⁴⁵ jenen Rahmen, von dem Luxemburg sprach. Der Erfolg der Kampagne »Deutsche Wohnen & Co enteignen« (DWE), die insbesondere die Sensibilisierung für die Profitgier von Wohnungsgesellschaften und die Organisierung von weiten Teilen der Berliner*innen zur Folge hatte, ist ein Beweis, dass Vergesellschaftungskampagnen großes Potenzial für eine Politik mit breiter zivilgesellschaftlicher Unterstützung bieten.

Blumenfeld erinnert jedoch daran, dass »die Legitimität einer bestimmten Enteignung [...] nicht a priori⁴⁶ bestimmt werden [kann], sondern nur in Bezug auf die spezifischen Bedingungen der Eigentumsübertragung, einschließlich der Frage, wer enteignet wird, wer die Enteignung vornimmt, was enteignet wird und zu welchem Zweck«.

Drei konkrete Schlussfolgerungen lassen sich aus dieser knappen Einführung in die jeweilige Verwendung des Enteignungs- und Vergesellschaftungsdiskurses ableiten. Erstens hat sich, Georg Lukács folgend, das Verständnis von Freiheit im Kapitalismus verdinglicht: Freiheit wird nur noch auf den Erwerb von Waren bezogen und nicht länger als eine Norm verstanden, die durch soziale Beziehungen gegeben und gesichert werden kann. 47 Das bedeutet auch, dass linke Kampagnen, die damit werben, Eigentumsrechte zu verändern, sie manchen gar kompensationslos wegzunehmen, mit Widerstand rechnen müssen, der von rechts ausgeht, jedoch weit in die Mitte der Bevölkerung strahlen kann. Hier ist es wichtig, konkret aufzuzeigen, dass die aktuelle Eigentumsordnung nicht nur zu gesellschaftlicher Verarmung führt, sondern auch rechte Kräfte stärkt: durch Orte wie das Reinsberger Schloss, das für die breite Allgemeinheit verriegelt bleibt, aber als Treffpunkt der rechten Szene genutzt werden kann; durch die Lebenserfahrung, dass Staat und Gesellschaftsgefüge aufgrund von Privatisierungs- und Prekarisierungswellen immer unzuverlässiger werden und rechter Propaganda einen Nährboden bieten; und durch die Tolerierung oder Stärkung rechter Akteure durch die Kapitalfraktion. Die Reaktion auf die Enthüllungen von Correctiv haben gezeigt, dass es ein großes Mobilisierungspotenzial im Kampf gegen rechte Kräfte gibt. Vergesellschaftungskampagnen können dies nutzen, indem sie die Verbindung zwischen Kapitalismus und Rechtsruck aufzeigen.

Zweitens können Enteignung und Vergesellschaftung jedoch auch innerhalb des kapitalistischen Systems stattfinden, wie etwa während des Nationalsozialismus. Um sich rechter Politik, die in Zeiten der Klimakrise maßgeblich den fossilen Kapitalismus verteidigt, entgegenzuwirken, muss eine Vergesellschaftungsforderung auch mit einer starken sozialökologischen Zielsetzung einhergehen, die weder kapitalistische noch rechte Strukturen weiterführt. Eine Vergesellschaftung der Kohleindustrie, in der der Abbau von

Kohle unter anderem Eigentumstitel fortgeführt wird, oder die Verstaatlichung beispielsweise der Solarindustrie, wenn die deutsche Staatsbürgerschaft und somit das Zugangsrecht demokratischer Teilhabe nur selektiv vergeben wird, stellen keinen Fortschritt dar.

Hieran knüpft die dritte Schlussfolgerung an. Das historische und aktuelle Beispiel rechter Enteignungspolitiken, dass sich auch Rechte des Enteignungsbegriffes bedienen können, wenn auch auf unterschiedliche Art und Weise. Was rechte Projekte verbindet, ist die Annahme einer homogenen Gruppe – sei diese an biologistischen oder kulturellen Markern festzumachen -, die hierarchisch über anderen Gruppen steht und ihre Superiorität durch Ausschluss oder Vernichtung behaupten muss. Kampagnen müssen sich deshalb ausgiebig damit befassen, wem Vergesellschaftung zugutekommt: wer in der neuen Eigentumsordnung repräsentiert, das heißt am Entscheidungstisch sitzt, repräsentiert wird, also nicht selbst am Tisch präsent ist, aber als Mitglied der Gesellschaft einen Anspruch hält, und wer (teilweise) ausgeschlossen wird, also nicht zu der Gesellschaft zählt. 48 Was banal klingen mag, ist tatsächlich nichts weniger als ein Grundproblem moderner Demokratien, die zwar dem gesamten Volk die Macht zuschreiben, dieses in seiner Gesamtheit jedoch niemals an allen Entscheidungen beteiligen; die zwar dem gesamten Volk die Macht zuschreiben, jedoch unter Ausschluss vieler festlegen, wer Teil dieses Volkes ist und wer nicht. Populismus und Nationalismus, so der finnische Politikwissenschaftler Jaakko Heiskanen, sind Antworten auf dieses Demokratieparadox. Somit läuft eine Vergesellschaftungskampagne jedoch immer auch Gefahr, antidemokratische Tendenzen zu stärken, wenn sie nicht deutlich macht, wie sichergestellt werden soll, wer wie von dem Vergesellschaftungsprozess profitieren kann. Schafft sie es jedoch, ein großes Wir zu formulieren und realistische Wege zu zeichnen, wie eine möglichst diverse und weitläufige Gruppe an dem Prozess zu ihrem Vorteil beteiligt sein kann, kann Vergesellschaftung nicht nur gesellschaftlichen Wohlstand absichern, sondern auch eine Praxis darstellen, durch die Inklusion geübt und erfahren werden kann. Beide Resultate würden dem Rechtsruck seinen Nährboden entziehen.

Nachtrag

Danke an Johanna Siebert für den Vorschlag, Schloss Reinsberg als Ausgangsort dieser Spurensuche zu nehmen, und für ihren unerlässlichen Einsatz beim Korrekturlesen. Dank gilt natürlich dem Zetkin Collective für Inspiration und Kameradschaft.

Anmerkungen

- 1 Lefebvre, Henri (1992): Rhythmanalysis: Space, Time and Everyday Life, S. 96.
- 2 Gemeinde Reinsberg (2019): Aus der Geschichte Reinsbergs [https://gemeinde-reinsberg.de/reinsberg/geschichte/].
- 3 Fuchs, Christian (2024): Das ist die Gastgeberin des Geheimtreffens der Rechtsextremen, in: Zeit Online, 11.01.2024.
- 4 Fuchs, Christian (2020): Kein Schloss für die Identitären, in: Zeit Online, 1.06.2024.
- 5 Fuchs, Christian (2020).
- 6 Correctiv (2024): Geheimplan gegen Deutschland [https://correctiv.org/aktuelles/neue-rechte/2024/01/10/geheimplan-remigration-vertreibung-afd-rechtsextreme-november-treffen/].
- 7 Mit »präfigurieren« meine ich, dass das gesellschaftliche Zusammenleben bereits durch die Art und Weise, wie wir Eigentum organisieren, mitbestimmt wird, auch wenn sich diese Wirkung erst in Zukunft entfaltet. Siehe hierfür auch: Sörensen, Paul (2023): Präfiguration: Zur Politizität einer transformativen Praxis, Campus Verlag.
- 8 Malm, Andreas / the Zetkin Collective (2021): White Skin, Black Fuel: On the Dangers of Fossil Fascism, Verso.
- 9 Mit dem Verweis auf »diesen oder den nächsten Moment« lehne ich mich an Walter Benjamins Begriff der Jetztzeit an. Vor den Nationalsozialisten geflohen, fand der deutsch-jüdische Philosoph Walter Benjamin auch in Vichy (Frankreich) keine Rettung. In dieser Zeit und vor diesem politischen Hintergrund entstand sein Aufsatz »Über den Begriff der Geschichte«, der erst posthum veröffentlicht wurde, nachdem sich Benjamin an der französisch-spanischen Grenze das Leben genommen hatte. Benjamin warnte in seiner Schrift davor, Geschichte als Abfolge aneinandergereihter Momente zu verstehen, also als eine leere und homogene Zeit. Mit dem Begriff der Jetztzeit machte Benjamin darauf aufmerksam, dass es gewisse historische Momente gibt, in denen die politische Konfiguration einmalig ein Handeln ermöglicht.

Vergesellschaftung als Strategie gegen rechts?

- 10 Zetkin, Clara (2017): Fighting Fascism: How to Struggle and How to Win, Haymarket Books.
- Zetkin spricht im Zusammenhang mit der Auflösung der kapitalistischen Wirtschaft nicht von einer aus linker Sicht positiven Aufhebung des Kapitalismus. Mit Auflösung ist in diesem Kontext gemeint, dass der Kapitalismus sich in einer tiefgreifenden Krisensituation befindet und die Machtverhältnisse, die er vorher sicherte, sich verschieben.
- 12 Zetkin (2017).
- 13 Ebd.
- 14 Prashad, Vijay (2019): Red Star over the Third World, Pluto Press.
- 15 Dutt, Rejani Palme (1935): The Question of Fascism and Capitalist Decay, Marxists Internet Archive [https://www.marxists.org/archive/dutt/articles/1935/question_of_fascism.htm].
- 16 Correctiv (2024).
- 17 Sean-Elias Ansa & Lalon Sander (2024): Siebtes Wochenende 100 Demos: Demowelle gegen Rechtsextremismus, in: taz, 23.02.2024.
- 18 Horkheimer, Max (1939): Die Juden und Europa, in: Zeitschrift für Sozialforschung (8), S. 115–137.
- 19 Schmidt, Christopher (2023): Vergesellschaftung, Sozialisierung, Gemeinwirtschaft. Transformationspfade in eine andere Gesellschaft, Verlag Westfälisches Dampfboot.
- 20 Siehe für den deutschsprachigen Kontext auch: Dietz, Georg (2024): Wer die AfD bekämpfen will, muss soziale Politik machen, in: Zeit Online, 28.01.2024.
- 21 Fraser, Nancy (2023): Mit Öffentlichem Luxus gegen den Allesfresser, in: communia & BUNDjugend: Öffentlicher Luxus, Dietz Berlin, S. 6–17.
- 22 Communia & BUNDjugend (2023): Öffentlicher Luxus, Dietz Berlin.
- 23 Merkel, Wolfgang (2017): Kosmopolitismus versus Kommunitarismus. Ein Neuer Konflikt in der Demokratie, in: Harfst, P. / Kubbe, I. / Poguntke, T.: Parties, Governments and Elites: The Comparative Study of Democracy, Springer Fachmedien, S. 9–23.
- 24 Brünneck, Alexander von (1979): Eigentumsordnung im Nationalsozialismus, in: Kritische Justiz, 12(3), S. 151–172.
- 25 Ebd.
- 26 Keiser, Thorsten (2005): Eigentumsrecht in Nationalsozialismus und Fascismo, Mohr Siebeck.
- 27 Ebd.

- 28 Tooze, Adam (2006): Wages of Destruction: The Making and Breaking of the Nazi Economy, Penguin Books.
- 29 Keiser (2005).
- 30 Brünneck (1979), S. 151-172.
- 31 Ebd.
- 32 Ebd.
- 33 Ebd.
- 34 Leicht, Johannes (2015): NS-Regime: Industrie und Wirtschaft [https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/industrie-und-wirtschaft.html].
- 35 Ebd.
- 36 Brünneck (1979), S. 151-172.
- 37 Siehe etwa die diskursive Verbindung, die Harald Laatsch (AfD) zwischen dem Votum zur Enteignungskampagne von DWE, »steten Klimadebatten«, »Linksradikalen« und »Eigentum [als] Menschenrecht« bei einer Rede im Berliner Abgeordnetenhaus schließt: Berliner Abgeordnetenhaus (2023): Plenarprotokoll 33. Sitzung, Donnerstag, 29. Juni 2023 [https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/protokoll/plen19-033-pp.pdf].
- 38 Der italienische Marxist und Antifaschist Antonio Gramsci (1891–1937) analysierte seinerzeit, wie Klassenverhältnisse und Machtstrukturen durch hegemoniale, also normalisierte und als gegeben angesehene Ideen, Diskurse und Praktiken verbreitet und gesichert werden. Für Gramsci stand fest, dass eine sozialistische Politik eine Gegenhegemonie entwickeln müsse, um die Breite der Bevölkerung zu mobilisieren. Die neue Rechte hat sich die Strategie Gramscis mal explizit, mal implizit angeeignet. Der französische rechte Intellektuelle Alain de Benoist plädiert etwa dafür, dass politische Interventionen auch immer Metapolitik betreiben, also nicht nur einen gezielten Inhalt vermitteln, sondern auch auf eine kulturelle und abstrakte Transformation genereller Ideen abzielen. Durch die Umdeutung bestehender Begriffe, Normen und Traditionen soll ein langsamer Kulturwandel initiiert werden, der schlussendlich in einer revolutionären Veränderung politischer Institutionen endet. Die deutsche Neue Rechte findet in Benoist ein Vorbild dafür, wie rechte Metapo-litik bestehende Begriffe umdeuten kann und so ein langsamer Kulturwandel initiiert werden kann, der schlussendlich in einer revolutionären Veränderung politischer Institutionen endet soll. Siehe auch: Söding, Tatjana/Callison, William (2023): Postwachstum von rechts und die Gefahr des Ökofaschismus, in: Ökologisches Wirtschaften – Fachzeitschrift, 38(1), S. 13-15.
- 39 Alternative für Deutschland (2021): Deutschland. Aber Normal. Programm der Alternative für Deutschland für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag. Dresden.

- 40 Ebd.
- 41 Blumenfeld, Jacob (2023): Expropriation of the expropriators, in: Philosophy & Social Criticism, 49 (4), S. 431–447.
- 42 Die Zweite Internationale war ein Zusammenschluss sozialistischer Parteien und Gewerkschaften, die 1889 gegründet und während des Ersten Weltkrieges im Jahr 1916 aufgelöst wurde.
- 43 Blumenfeld (2023), S. 431-447.
- 44 Luxemburg, Rosa (1906/2022): The Tactics of Revolution, in: Peter Hudis: The Complete Works of Rosa Luxemburg. Volume IV: Political Writings 2. On Revolution 1906–1909, Verso.
- 45 Artikel 14 des Grundgesetzes regelt das Eigentumsrecht. Darin wird festgehalten, dass das Eigentum und das Erbrecht zwar vom Staat gewährleistet werden, Eigentum jedoch ebenfalls verpflichtet und »sein Gebrauch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll«. Daraus folgt, wie in Artikel 14 Absatz 3 festgehalten, dass Enteignung ein rechtliches Instrument ist, diese jedoch auch das Wohl der Allgemeinheit fördern muss. Enteignung ist in vielen Fällen eine Grundvoraussetzung für Vergesellschaftung, da sich viele Güter in Privatbesitz befinden. Vergesellschaftung ist in Artikel 15 des Grundgesetzes geregelt. Hier wird jedoch auch festgelegt, dass Vergesellschaftung von Grund und Boden, Naturschätzen oder Produktionsmitteln immer entschädigt werden muss. Die Art und Höhe der Entschädigung wird durch Bezug auf Artikel 14, also dem Eigentumsartikel, eruiert.
- 46 Auch: im Vorhinein, grundsätzlich oder unabhängig von einer Erfahrung / einem Fall.
- 47 Amlinger, Carolin / Nachtwey, Oliver (2023): Gekränkte Freiheit. Aspekte des Libertären Autoritarismus. Suhrkamp.
- 48 Heiskanen, Jaakko (2022): The Nationalism-Populism Matrix, in: Journal of Political Ideologies 26 (3), S. 335–355.

KAPITEL 1

Historie und Kontext von Vergesellschaftung

Vergesellschaftung, Sozialisierung, Gemeinwirtschaft

Lehren aus der Geschichte umkämpfter Begriffe

Christopher Schmidt

Abstract

Der Begriff der Vergesellschaftung ist vielschichtig und nicht leicht zu fassen. Hinter ihm verbirgt sich kein einheitliches Konzept, sondern ein schillerndes Spektrum an gemeinschaftlichen Eigentumsformen, politischen Strategien und demokratischen Organisationsstrukturen. Um verstehen zu können, was genau Vergesellschaftung eigentlich bedeutet, lohnt es sich, einen Blick auf ihre historische Begriffsgeschichte sowie ihre zentralen Akteur*innen, Kategorien und Spannungsfelder zu werfen. Auf diese Weise lässt sich herausarbeiten, wozu eine Vergesellschaftung von Eigentum eigentlich gut sein soll, auf welche Probleme sie eine Antwort geben möchte und welche historischen Versuche der Umsetzung es gab. Die Vergesellschaftung muss vor allem Konzepte alternativer Eigentumsformen, aber auch institutionelle Vorstellungen ihrer demokratischen Organisation formulieren. Im Beitrag werden idealtypische Kategorien für diese beiden Dimensionen umrissen. Von der Vollsozialisierung der gesamten Volkswirtschaft mit zentralistischer Lenkung bis zu gemeinschaftlichen dezentralen Formen des Privateigentums wie den Genossenschaften werden verschiedene Eigentumskonzepte diskutiert, um Antworten für die Herausforderungen der sozialökologischen Zangenkrise denkbar zu machen.

Wieso Vergesellschaftung

Die Verfügungsgewalt über Eigentum stellt die zentrale Machtkategorie unserer Gesellschaft dar. Wer ein Unternehmen oder genug Anteile an ihm besitzt, verfügt über seine Verwendung, Nutzung und Ausrichtung. Besitzende haben die Macht, darüber zu entscheiden, welche Ziele mit ihm verfolgt werden, und können festlegen, auf welche Art und Weise dies geschieht. Diese Dynamik ist bei Konsumgütern wie Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken oder Schallplatten noch wenig kritisch zu betrachten (es geht dem Großteil der Befürwortenden von Vergesellschaftung auch nie um die vollkommene Abschaffung von Privatbesitz). Auf der strukturellen Ebene unserer Gesellschaft macht es jedoch durchaus einen tiefgreifenden Unterschied, wer die Macht hat, darüber zu entscheiden, was und wie produziert wird und wohin die erzielten Gewinne fließen - kurzum, welche Ziele wir als Gesellschaft verfolgen. Ob die Verfügungsgewalt über Eigentum zum Großteil in privaten Händen liegt, ist also eng mit den Möglichkeiten gesellschaftlicher und politischer Institutionen verbunden, Dinge zu ändern und Einfluss zu nehmen. Die Art und Weise, wie Privateigentum staatlich und rechtlich garantiert und abgesichert wird, ist entscheidend dafür, in was für einem Wirtschaftssystem wir leben.

In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland existierten immer wieder emanzipatorische Bewegungen, die durch ihren Protest daran erinnerten, dass die private Eigentumsordnung der Marktwirtschaft Gegenstand politischer Entscheidung und nicht Produkt der Natur des Menschen ist. Von den systemoppositionellen wilden Streiks der Rätebewegung der Novemberrevolution¹ über die kollektive Selbsthilfe der breiten Genossenschaftsbewegung der 1920er-Jahre,² Programmatiken sozialistischer und sozialdemokratischer Parteien, gewerkschaftliche Kämpfe um Vergesellschaftung in der Stahlindustrie in den 1980er-Jahren³ bis hin zu Commons, kybernetischer Plan- und Kollektivwirtschaft⁴ und »Deutsche Wohnen & Co enteignen«: Sie alle kämpften auf verschiedene Weise gegen die herrschende Eigentumsordnung und stellten ihr kollektive Formen des Besitzes gegenüber.

Begriffsgeschichte

Die Begriffe »Sozialisierung«, »Vergesellschaftung« und «Gemeinwirtschaft« waren dabei zentral und wurden oftmals synonym verwendet. Oft weit gefasst, wurden sie selten exakt definiert. So wurden sie von Kritiker*innen bereits zu Zeiten der Weimarer Republik als »Modeschlagwort (...), mit dem man alle Gebrechen der Zeit glaubte beschwören zu können«5, sowie mehr als »eine mystische Formel als ein Begriff, dessen definitorische Klarheit zu einem Programm hätte führen können«,6 bezeichnet. Gemein war ihnen jedoch stets, dass sie Projektionsfläche für Vorstellungen von alternativen Eigentumsordnungen, demokratischen Organisationsweisen, politischen Strategien und Utopien waren. Obgleich sie dies auch noch bis heute sind, wandelten sich ihre Konzeptionen stets mit den politischen Kräfteverhältnissen, der technologischen Entwicklung und den gesellschaftlichen Umständen der jeweiligen Zeit, in der sie formuliert wurden. Um den Begriff der Vergesellschaftung oder der Sozialisierung zu verstehen und einen Blick hinter die vermeintlich mystische Formel zu werfen, empfiehlt es sich somit, seine zentralen Spannungsfelder zu umreißen sowie seine historische Entstehung zu betrachten.

Speist man den Begriff der Vergesellschaftung in eine Suchmaschine ein, so stößt man zuallererst auf seine soziologische Bedeutung: Man landet auf Tierhaltungswebsites, die erklären, wie beispielsweise einzelne Kaninchen mit einer Gruppe ihrer Artgenossen zusammengeführt werden können. Der Begriff steht hier also für eine Verstärkung der Verflochtenheit des einzelnen Tiers mit der Gesellschaft beziehungsweise seiner Kolonie.⁷ In der Rechtswissenschaft erfolgt dann eine Eingrenzung dieses Vorgangs auf den Bereich der Eigentumsverhältnisse. Das Kaninchen ist quasi der Besitztitel eines Unternehmens oder eines ganzen Wirtschaftszweigs, der sich durch die Vergesellschaftung stärker mit einer Gemeinschaft verflicht. Rechtlich geht es bei dem Begriff also sehr konkret um die Kollektivierung von Verfügungsmacht über wirtschaftliches Eigentum. Dieser Akt wird im Grundgesetz als so wichtig erachtet, dass er als verfassungsgestaltend betrachtet wird. Um beim Beispiel zu bleiben, bedeutet dies, dass sich bei einer Vergesellschaftung nicht nur, wie im soziologischen Begriff vorgesehen, die Beziehungen des Kaninchens verän-

dern und kollektivieren, sondern dass das Kaninchen selbst in diesem Prozess ein anderes wird. Die Vergesellschaftung beinhaltet nämlich neben der Übertragung des Besitztitels vom privaten Träger auf ein Kollektiv auch eine Änderung der Verfassung des Eigentums an sich, also eine neue Strukturierung und Demokratisierung seiner Organisation. Waren vorher private Besitzende zuständig, so können durch eine Vergesellschaftung verschiedene Individuen, Interessengruppen oder Akteur*innen über das Unternehmen verfügen und seine Ressourcen kontrollieren und gebrauchen, und dafür braucht es eben eine Änderung seiner Verfasstheit.

Obgleich die rechtliche Auslegung der Vergesellschaftung für viele politische Praxen von Bedeutung ist, ist es wichtig zu betonen, dass sie auch illegal außerhalb der staatlichen Rechtswege geschehen kann, zum Beispiel wenn ein leer stehendes Haus besetzt wird. Am Ende steht dabei aber ebenfalls immer eine Form des Gemeineigentums.

Bevor genauer auf die verschiedenen Konzepte und Spannungsfelder der Vergesellschaftung eingegangen wird, ist es weiterhin wichtig zu verstehen, in welchem Kontext die Forderung nach ihr überhaupt entstanden ist. Historisch sollte sie vor allen Dingen zwei Grundeigenschaften kapitalistischer Marktwirtschaften bekämpfen: die Ausbeutung lohnabhängig Beschäftigter sowie das Konkurrenzprinzip des Wettkampfs auf dem Markt.

Die Forderung nach einer Vergesellschaftung des Eigentums folgte historisch der Entstehung der privatwirtschaftlichen Arbeitsteilung und steht dieser entgegen.⁸ Wurde in den Agrarwirtschaften des Feudalismus noch unter demselben Dach produziert und konsumiert, so führte die Industrialisierung zur Schaffung eines neuen Produktionsparadigmas: Ende des 19. Jahrhunderts entstanden große Fabriken, in denen lohnabhängig Beschäftigte arbeiteten und über Arbeitsmärkte vermittelt wurden. Ihnen gegenüber stand eine neue Klasse von Besitzenden, die ihren Profit durch die Ausbeutung dieser Arbeitskraft und ein frisch entstehendes System der Märkte generierte. Eine Trennung von Arbeit und Kapital – von produktiver Kraft und Besitz an Produktionsmitteln – war vollzogen.⁹ Die Menschen produzierten nicht mehr für sich selbst und ihre Familien, sondern gingen in einer Fabrik arbeiten, produzierten dort Gegenstände, die sie sich gegebenenfalls selbst gar nicht leisten

konnten, und erhielten dafür einen Lohn, von dem sie sich dann anderweitig produzierte Güter kaufen konnten. Da es gerade in den ersten Perioden des Frühkapitalismus noch keine tiefgreifenden verteilungspolitischen Lenkungseingriffe in die Märkte gab, führte diese Entwicklung zu einer massiven ökonomischen Ungleichheit. Dende des 19. Jahrhunderts war die gesellschaftliche Realität die einer Konzentration des wirtschaftlichen Kapitals auf kleine Teile der Gesellschaft bei gleichzeitiger Verelendung der Massen.

Daher tauchte der Begriff der Vergesellschaftung beziehungsweise Sozialisierung erstmalig gegen Ende des 19. Jahrhunderts als Forderung der sich formierenden Arbeiter*innenbewegung auf. Diese wollte vor allem die Produktionsmittel großer Betriebe und ganzer Wirtschaftsbereiche in kollektives Eigentum überführen, um Ausbeutung und Not zu beenden. Die Bewegung mit ihren Organisationen der sozialistischen und sozialdemokratischen Parteien der (M)SPD, USPD und KPD,¹¹ der Gewerkschaften, der Genossenschaften, aber auch ihren unorganisierten wilden Armen der Rätebewegung machte die Eigentumsfrage zu ihrem Kernthema und agierte im folgenden Jahrhundert als ihre zentrale Trägerin.¹²

Neben dem Ausbeutungsverhältnis gegenüber der Arbeitskraft umfasst die zentrale Kritik an einem auf Privatbesitz an Produktionsmitteln basierenden Wirtschaftssystem das aus dem Markt hervorgehende Prinzip der Konkurrenz. Private Unternehmen treten im Kapitalismus über den Markt in Beziehung zueinander und müssen auf ihm gegeneinander bestehen. Der Markt sorgt also dafür, dass sie bei Strafe ihres ökonomischen Untergangs zur Profitmaximierung gezwungen werden. Dieser Druck der Profitmaximierung äußert sich zum Beispiel darin, dass die Produktionskosten – Löhne, Arbeitsbedingungen, aber auch Ausgaben für den Schutz der Umwelt und natürlicher Ressourcen – fortwährend gesenkt werden müssen, um zu möglichst günstigen Preisen verkaufen zu können. Die Konkurrenz ist somit ebenfalls Motor des Wachstumszwangs und prägt die Art und Weise der Unternehmensführung im Kapitalismus maßgeblich, indem sie verhindert, dass soziale und ökologische Ziele Raum neben der Fokussierung auf Profitmaximierung erhalten.¹³

Vorstellungen kollektivwirtschaftlicher Eigentumsordnungen

Der zentrale erste Schritt der Vergesellschaftung ist die Veränderung der bestehenden Eigentumsordnung. Die Konzepte der Vergesellschaftung unterscheiden sich historisch allerdings stark in ihrer Analyse, inwieweit diese revolutioniert werden muss, um Ausbeutung und Konkurrenz einzudämmen oder sogar zu beenden. Ob die auf Privateigentum basierende Ordnung grundlegend gestürzt oder in Teilbereichen umgewandelt werden muss oder ob neben ihr lediglich Rahmenbedingungen für Gemeineigentumskonzepte geschaffen werden müssen, ist Gegenstand hitziger Debatten. ¹⁴ Im Folgenden sollen daher historische Stoßrichtungen in vereinfachter Form untersucht werden, um verschiedene Strategien und Formen von Vergesellschaftung herausarbeiten zu können.

Kategorie 1

Grundlegende Änderung der Eigentumsordnung: Öffentliches Eigentum durch Vollsozialisierung

(Orthodox-)marxistische Positionen fordern eine sogenannte Vollsozialisierung der Wirtschaft: eine kompromisslose Enteignung und Überführung des gesamten Privateigentums an Produktions- und Dienstleistungsmitteln von Betrieben einer gewissen Größe in die Hand gesellschaftlicher Institutionen – meist in die des Staats. Ob der Staat in den Händen der Arbeitenden liegen und beispielsweise durch Räte und sozialistische Parteien geführt werden muss oder ob bereits eine parlamentarische Demokratie ausreichend dafür ist, dass öffentliches Eigentum als vergesellschaftet bezeichnet werden kann, ist dabei kontrovers. Weniger radikale Konzepte fordern eine Überführung von Monopolen und wirkmächtigen wirtschaftlichen Bereichen wie der Energiewirtschaft in Gemeineigentum, um durch sie eine Einflussnahme auf die Gesamtwirtschaft zu sichern. Historisch wurde für diesen Ansatz der Begriff der Sozialisierungsreife bemüht. Ist ein Wirtschaftssektor groß und somit reif genug, wird er der privaten Hand entnommen und vergesellschaftet. Der Restkapitalismus soll meist planerisch gelenkt und langsam sozialisiert wer-

den. Ziel ist es, den Marktmechanismus von oben vollkommen aufzulösen und durch kollektive Koordination zu ersetzen.

Kategorie 2 Gemeinsames Privateigentum

Im Gegensatz zum öffentlichen Eigentum gibt es historisch viele Ansätze, ¹⁶ die vergesellschaftete Eigentumsformen von unten hervorbringen wollen, statt sich gegebene Strukturen anzueignen. In ihrem Fokus steht daher eher die betriebswirtschaftliche Ebene der Vergesellschaftung: die der Teilhabe in einem Unternehmen. Selbstorganisierte, partizipative Betriebe umfassen jedoch stets einen festen Kreis von Mitgliedern. Bei ihnen handelt es sich also um eine vergemeinschaftete, aber immer noch private Form des Eigentums, weshalb sie auch als »Clubgut« bezeichnet werden. ⁷⁷ Beispielhaft sind hier vor allem Genossenschaften, Kollektivbetriebe, aber auch Vereine und Stiftungen zu nennen. Derartige Unternehmen gewährleisten zwar eine größere interne Mitbestimmung, produzieren jedoch meist weiterhin für einen Markt und sind dort dem Konkurrenzkampf ausgesetzt, was ihren Handlungsspielraum begrenzt.

Kategorie 3 Plurale Eigentumsrechte

Gewerkschaftlich geprägte Ansätze argumentieren, dass der Eigentumsbegriff zwei zentrale Ebenen beinhaltet: die des rein rechtlichen Titels und die der konkreten Verfügungsmacht über den jeweiligen Gegenstand, die das eigentliche Ziel vergesellschaftender Maßnahmen darstelle. Eine Mehrherrschaft oder mindestens Mitherrschaft der von der Eigentumsherrschaft ausgeschlossenen sozialen Gruppen steht im Zentrum dieser Idee. Betriebliche sowie überbetriebliche Mitbestimmung von Beschäftigten in Aufsichtsräten und Wirtschaftskammern sowie eine Zwangsbeteiligung der öffentlichen Hand sind hier beispielhaft zu nennen. Es wird kein tieferer juristischer Eingriff mehr benötigt, um effektiv vergesellschaften zu können. Über diese duale Konstitution des Eigentumsbegriffs hinaus gibt es modernere Ansätze wie den der *Common Pool Resources* von Elinor Ostrom, die ihm weitere Dimensionen zuschreiben. Sie unterscheiden zum Beispiel zwischen Nutzungsberech-

tigten, Inhabenden, Besitzenden und Eigentümer*innen, aus deren jeweiliger Rolle sich unterschiedliche Zugriffs- und Verfügungsrechte auf einen Gegenstand oder eine Ressource ergeben.²¹ Es geht derartigen Konzeptionen daher immer um konkrete, auf den zu vergesellschaftenden Gegenstand zugeschnittene institutionelle Arrangements, die nicht verallgemeinerbar sind. So muss beispielsweise ein See, der von vielen kleinen Fischereibetrieben genutzt wird, ganz anders vergesellschaftet werden als die Wohnungen Berlins.

Vorstellungen kollektivwirtschaftlicher Organisation und Strategie

Jenseits der Konzeption einer neuen Eigentumsstruktur besteht die große Herausforderung von Vergesellschaftung in der Schaffung neuer, demokratischer Organisationsstrukturen. Dies ist ihr zentraler zweiter Schritt. Sie muss für das Spannungsfeld zwischen kollektiver Koordination und dezentraler demokratischer Teilhabe praktikable und handlungsfähige institutionelle Lösungen finden. Auf der einen Seite steht dabei gegebenenfalls die Steuerung ganzer Industrien und Wirtschaftszweige. Diese benötigt Institutionen, die eine gesellschaftliche Machtausübung über die Produktion und Verteilung gewährleisten können und dabei keine Entfremdung²² in der Bevölkerung hervorrufen.²³ Auf der anderen Seite stehen nach Freiheit strebende Individuen und Betriebe, die ständig situativ flexible Entscheidungen zur Lösung diverser Probleme treffen müssen und der Kollektivwirtschaft dabei doch stets als tätige Glieder angehören. Konzepte der Vergesellschaftung müssen also fortwährend Wege finden, das Individualbedürfnis mit dem Gemeinwohl produktiv in Einklang zu bringen. Dies stellt ein demokratietheoretisches Dilemma dar, für dessen Lösung es historisch ebenfalls ein Spektrum an Ansätzen gab, die nachfolgend in idealtypischen Kategorien dargestellt werden sollen.

A: Zentralität als Maxime

Befürwortende einer Vollsozialisierung der gesamten Wirtschaft sprachen sich historisch für eine starke Zentralisierung der Wirtschaftsgewalt aus. Die Bedingung dafür war allerdings, dass die Staatsmacht in Händen der Arbei-

tenden beziehungsweise der ganzen Gesellschaft liegt. So kann eine Verstaatlichung als Vergesellschaftung gedeutet werden und braucht keine weitere demokratische Legitimation. Die gewählte politische Strategie war daher stets eine revolutionäre, die den bestehenden Staat stürzen wollte. Betriebe werden so zu einem bloßen Vollzugsorgan des zentralen Plans, und ihre Freiheit weicht der »Einsicht in die wirtschaftliche Notwendigkeit«²⁴. Gedacht waren diese konzentrierten Verstaatlichungen im Sinne der marxistischen Theorie jedoch als Durchgangsphase zur Etablierung genossenschaftlicher Produktionsverhältnisse, in denen der Staat schließlich absterben kann und die »Wirtschaft als freie, kooperative Tätigkeit assoziierter Individuen in der Zivilgesellschaft aufgegangen ist«²⁵.

B: Dezentralität als Maxime

Dem gegenüber stehen Konzepte dezentraler Vergesellschaftung. Sie argumentieren demokratietheoretisch für ein Primat der Entscheidungsfindung der unmittelbar Betroffenen. Strategisch schlagen ihre Befürwortenden den transformativen Weg selbstorganisierter Zusammenschlüsse und betrieblicher Mitbestimmung ein. Dadurch soll das emanzipatorische Potenzial von Kollektiveigentum im Sinne einer Transformation des Geists und der Verhaltensweise der Menschen hin zu solidarischem, genossenschaftlichem Handeln gefördert werden. Sie fokussieren daher auf idealtypische Best-Practice-Beispiele, die Pionierfunktion haben und Orte gelebter Utopie darstellen. Ziel ist es, ihren Umfang und Tiefgang langsam so zu erweitern, »dass kapitalistische Zwänge aufhören, ihnen verbindliche Grenzen aufzuerlegen«²⁶.

Dezentrale Ansätze sehen sich allerdings ebenfalls vor das Problem gestellt, das Individualinteresse eines Betriebs mit gesellschaftlichen Bedarfen und dem Gemeinwohl in Einklang zu bringen. Sollen sie eine entsprechende Größe erreichen, müssen auch sie koordinative Strukturen entwickeln. Außerdem ist fraglich, wie derartige Bottom-up-Konzepte²⁷ organisatorische Antworten für wirkmächtige Bereiche wie die investitionsintensive Großindustrie finden können.

Der Großteil der Vorschläge vergesellschafteter Organisationsstrukturen setzt sich allerdings unweigerlich als Mischform dieser beiden Pole zusam-

men und versucht möglichst demokratische Lösungen zu finden und sie mit Koordinierungs- und Planungsmechanismen zu versehen. Grundlegende Fragestellungen der Institutionenbildung richten sich darauf, welche gesellschaftlichen Gruppen in Partizipationsprozessen auf welcher Ebene vertreten sein sollen, wie sich das Zusammenwirken von politischer und wirtschaftlicher Sphäre gestaltet und – vor allem – wie das Verhältnis vom konkreten Betrieb (und von der Mitbestimmung in ihm) zur überbetrieblichen Wirtschaftsplanung aufgebaut sein soll.

Strategisch können viele Mischformen dem sozialreformistischen Weg zugeordnet werden, der davon ausgeht, »dass der Kapitalismus, bevor er gebrochen wird, auch gebogen werden kann«²⁸. Um dies zu tun, wird neben dem politischen Kampf um Machtausübung im Staat durch sozialistische oder sozialdemokratische Parteien der ökonomische Kampf um Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt durch Gewerkschaften geführt. Zeitgleich werden Aufbau und Ausweitung nicht profitmaximierender Unternehmensformen, wie zum Beispiel Genossenschaften, vorangetrieben. Nach und nach sollen so gemeinwirtschaftliche Elemente in die Wirtschaft hineingebaut werden. Die klassischen Akteurinnen und Akteure dieses Wegs haben sich allerdings mit dem Godesberger Programm der SPD 1959²⁹ und dem Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft im Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbunds 1996³⁰ von Forderungen der Vergesellschaftung abgewandt. Soziale Bewegungen haben bis zur Entstehung der Enteignungsinitative »Deutsche Wohnen & Co enteignen«* (DWE) keine Rolle dabei gespielt, können in Zukunft aber als wichtige Impulsgeber*innen fungieren. Um im größeren Stil wirkmächtig zu werden, müssen sie aber stets die Allianz mit Arbeitskämpfen und antikapitalistischen Parteien suchen, um Vergesellschaftungsbestrebungen als konkrete Lösung diskutierbar und realisierbar zu gestalten.

^{*} Siehe dazu auch folgenden Beitrag in diesem Band: Tilman Wendelin Alder: Ein Gespräch über Organizing bei DWE auf dem Weg zur Vergesellschaftung.

Schlussbemerkungen

Die Klimakatastrophe stellt unsere Gesellschaften vor massive Herausforderungen, die im konkurrenzgetriebenen System von Märkten und Wachstumsdruck bis dato nicht im ausreichenden Maß zu lösen sind. Um in diesem Kontext als Gesellschaft politisch und ökonomisch handlungsfähig werden zu können, also zunächst überhaupt in die Position zu gelangen, tiefgehende Richtungsentscheidungen treffen zu können, ist die Frage nach der Eigentumsordnung eine zentrale. In ihr enthalten sind Vorstellungen darüber, welche Entscheidungen und wirtschaftlichen Bereiche im Angesicht der notwendigen Transformationen in die Hände des Markts und privater Unternehmen gelegt werden sollen und inwiefern wir als Gesellschaft (mit) entscheiden möchten. Ebenfalls schwingt in ihr die Annahme mit, dass der Wachstumszwang der Märkte, den eine auf Privateigentum basierende Wirtschaftsordnung forciert, grundlegend durchbrochen werden muss, um eine klimagerechte Welt schaffen zu können. Allerdings ist die Frage nach einer alternativen Eigentumsordnung keine, die leicht zu beantworten ist. Befürwortende der Vergesellschaftung müssen konkrete Vorschläge für Formen des Kollektiveigentums, institutionelle Arrangements, demokratische Organisationsansätze und Strategien des Wandels formulieren, die gerade in sensiblen Bereichen wie der Energieversorgung oder dem Transport funktional und zuverlässig sind. Sie müssen eine Vorstellung davon entwickeln, welche Rolle der Staat in ihnen spielt, wer mitbestimmt und wie dies vonstattengehen soll. Ein Blick in die Vergangenheit der Vergesellschaftung kann Inspiration und Aufschlüsse geben. Die gesellschaftliche, technische und ökonomische Situation heute ist allerdings nicht mit den historischen Verweisen zu vergleichen. Es gilt, aus vergangenen Fehlern zu lernen und mutig in die Zukunft zu blicken.

Anmerkungen

- ¹ Vgl. Klopotek, Felix (2021): Rätekommunismus, Schmetterling Verlag, Stuttgart, S. 34.
- ² Vgl. Notz, Gisela (2021): Genossenschaften, Schmetterling Verlag, Stuttgart, S. 34/77.
- 3 Vgl. Hoffrogge, Ralf (2023): Gemeineigentum als Krisenlösung [https://www.nd-aktuell.de/artikel/1176984.ig-metall-gemeineigentum-als-krisenloesung.html].
- 4 Vgl. Daum, Timo & Nuss, Sabine (2021): Einleitung die faszinierende Logistik des Kapitals, in: Daum, Timo; Nuss, Sabine (Hrsg.): Die unsichtbare Hand des Plans – Koordination und Kalkül im digitalen Kapitalismus, Karl Dietz Verlag (2021), S. 9–24.
- 5 Heuss, Theodor (1921): Demokratie und Selbstverwaltung, S. 6.
- 6 Biechele, Eckhard (1972): Der Kampf um die Gemeinwirtschaftskonzeption des Reichswirtschaftsministeriums 1919. Eine Studie zur Wirtschaftspolitik unter Reichswirtschaftsminister Rudolf Wissell in der Frühphase der Weimarer Republik. Freie Universität Berlin, S. 26.
- 7 Vgl. Grupp, Winfried (1966): Sozialisierung und Mitbestimmung Sozialisierung gemäß Art. 15 des Bonner Grundgesetzes, unter besonderer Berücksichtigung des betrieblichen Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer, Julius Wagner, S. 8.
- 8 Vgl. Krüger, Stephan (2016): Wirtschaftspolitik und Sozialismus. Vom politökonomischen Minimalkonsens zur Überwindung des Kapitalismus, in: Kritik der Politischen Ökonomie und Kapitalismusanalyse Band 3, VSA Verlag (2016), S. 239.
- 9 Vgl. Nuss, Sabine (2019): Keine Enteignung ist auch keine Lösung. Die große Wiederaneignung und das vergiftete Versprechen des Privateigentums. Dietz Verlag (2019), S. 69 f.
- 10 Vgl. Brückner, Martin Lars (2013): Sozialisierung in Deutschland, Utz, S. 10.
- 11 Hatte es vor dem Ersten Weltkrieg bereits Konflikte zwischen den verschiedenen Parteiflügeln der SPD gegeben, so spitzten sich diese mit ihrer Bewilligung der Kriegskredite zu. Sie resultierten in der Spaltung der Partei in MSPD, USPD und Spartakusbund, aus dem später die KPD hervorging. Ihre Differenzen vertieften sich in ihrem Verhältnis zum Rätesystem als Gegenentwurf der gesellschaftlichen Neuordnung zur parlamentarischen Demokratie.
- 12 Vgl. Hoffrogge, Ralf (2017): Sozialismus und Arbeiterbewegung in Deutschland und Österreich, Schmetterling Verlag (2017), S. 79.
- 13 Vgl. Nuss, Sabine (2019): Keine Enteignung ist auch keine Lösung. Die große Wiederaneignung und das vergiftete Versprechen des Privateigentums, Dietz Verlag, S. 73 f.
- 14 Vgl. Wright, Erik Olin (2017): Reale Utopien Wege aus dem Kapitalismus. Suhrkamp Verlag (2020), S. 179.

- 15 Vgl. Koolen, Bernhard (1979): Die wirtschafts- und gesellschaftspolitische Konzeption von Viktor Agartz zur Neuordnung der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft. Hochschulschriften, Band 27, S. 93.
- 16 Beispielsweise Genossenschaften, Kollektivbetriebe, außerunternehmerische Formen gemeinschaftlicher Organisierung wie beispielweise Selbstverwaltung im Wohnkontext.
- 17 Wirtschaftslexikon (2015): Clubgut [http://www.wirtschaftslexikon.co/d/clubgut/clubgut.htm].
- 18 Vgl. Grupp, Winfried (1966): Sozialisierung und Mitbestimmung. Sozialisierung gemäß Art. 15 des Bonner Grundgesetzes, unter besonderer Berücksichtigung des betrieblichen Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer, Julius Wagner, S. 72.
- 19 Grupp, Winfried (1966): Sozialisierung und Mitbestimmung. Sozialisierung gemäß Art. 15 des Bonner Grundgesetzes, unter besonderer Berücksichtigung des betrieblichen Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer, Julius Wagner, S. 72, 90f.
- 20 Ostrom, Elinor (1990): Governing the Commons The Evolution of institutions for collective action, Cambridge University Press (2019).
- Vgl. Zückert, Hartmut (2012): Allmende: Von Grund auf eingehegt, in: Helfrich, Silke & Heinrich-Böll-Stiftung (Hrsg.): Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat, Transcript (2019), S. 158f.
- 22 Entfremdung meint hier die Gefahr, dass Menschen sich nicht mehr als Teil demokratischer Prozesse und Strukturen begreifen und sich von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen, also entfremdet fühlen und nicht mehr länger in ihr partizipieren.
- 23 Vgl. Wright (2017), S. 273.
- 24 Krüger, Stephan (2016): Wirtschaftspolitik und Sozialismus. Vom politökonomischen Minimalkonsens zur Überwindung des Kapitalismus, in: Kritik der Politischen Ökonomie und Kapitalismusanalyse Band 3, VSA Verlag, S. 258.
- 25 Wright (2017), S. 190.
- 26 Wright (2017), S. 443.
- 27 »Bottom-up« meint hier Ansätze, die basisdemokratische, dezentrale Entscheidungsstrukturen anstreben. Allerdings sind auch diese bei wachsender Größe des zu vergesellschaftenden Unternehmens oder Wirtschaftsbereich auf Repräsentation angewiesen und laufen Gefahr, ihren Bottom-up-Charakter zu verlieren.
- 28 Naphtali, Fritz (1966): Wirtschaftsdemokratie Ihr Wesen, Weg und Ziel. Europäische Verlagsanstalt, S. 28.

- 29 Volltext in: Hergt, Siegfried (Hrsg.) (1976): Parteiprogramme Grundsatzprogrammatik und aktuelle politische Ziele von SPD, CDU, CSU, FDP, DKP, NPD, Heggen Dokumentation (1976), S. 38ff.
- 30 Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund 1996: Die Zukunft gestalten. Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes, S. 2–8.

Die Frage nach sozialer Gerechtigkeit bleibt aktuell – auch und gerade in »modernen« europäischen Gesellschaften. Denn der Kapitalismus erzeugt neben Wohlstand für wenige auch viel Armut und Leid, in Deutschland und der ganzen Welt. Diese Ungerechtigkeit ist heute eng verbunden mit der Zerstörung ökologischer Lebensgrundlagen. Als Folge droht ein sozialökologischer Kollaps, der vor Ort und weltweit schwerwiegende Konsequenzen hätte.

Wie lässt sich so ein Zusammenbruch verhindern? Die Ungleichverteilung von Eigentum und Macht gilt als grundlegende Bedingung für den Kapitalismus: Wenige Mächtige treffen Entscheidungen, von denen sehr viele Menschen abhängig sind. Hier müssen wir ansetzen. Die Vergesellschaftung von lebenswichtigen Bereichen und profitgesteuerten Großkonzernen könnte dafür ein entscheidender Hebel sein.

In diesem Buch setzen sich 50 Autor*innen in 34 Beiträgen mit der Frage auseinander, ob und wie Vergesellschaftungsformen einen Beitrag zur Bearbeitung oder gar Lösung der sozialökologischen Frage unserer Zeit leisten können.

Tino Pfaff ist Umweltaktivist. Seine Themenschwerpunkte sind kritische Gesellschaftstheorie, sozialökologischer Kollaps, sozioökonomische Ungleichheiten und dekoloniale ökologische Gerechtigkeit. Er hat Gesellschaftstheorie (M.A./FSU Jena) und Soziale Arbeit (B.A./FH Erfurt) studiert und ist Herausgeber mehrerer Bücher, darunter »Ökozid. Wie ein Gesetz schwere Umweltschäden bestrafen und Lebensgrundlagen besser schützen kann« (2023).

